

Einladung zur Legung eines Angebotes

für den Kabelbau
in Gabersdorf-Sajach (3506-02)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H (SBIDI) ("sbidi") lädt Sie zur Legung eines Angebots für die Errichtung einer Lichtwellenleiter-Infrastruktur (Kabelbau) in Gabersdorf-Sajach ein. Dabei handelt es sich um den Kabelbau von ca. 50 Hausanschlüssen (Homes Connected, HC), ca. 16 km Feeder- und Backbonekabellänge ausgehend von der Detailplanung in der Anwendung RIMO.¹

Rückfragen zu dieser Einladung sind bis 11.05.2026 um 23:59 Uhr (MEZ) möglich. Rückfragen richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail mit dem Betreff "KB260505 – 3506-02 Gabersdorf-Sajach - Rückfragen" an ausschreibungen@sbidi.eu.

Die Antworten auf jene Rückfragen werden allen potentiellen Auftragnehmern am 13.05.2026 zeitgleich zur Verfügung gestellt. Jenen potentiellen Auftragnehmern wurde die Ihnen vorliegende Einladung ebenfalls zeitgleich und gleichlautend übermittelt.

sbidi wird nach dem Bestbieterprinzip entscheiden. Dabei werden neben dem Preis und der Leistung auch technische, qualitätsbezogene sowie sozio-ökologische Kriterien berücksichtigt. Aus allen einlangenden Angeboten werden bis zu vier Angebote vorselektiert. Die zur Auswahl stehenden Auftragnehmer erhalten am 22.05.2026 die Einladung, deren Konzept wie Angebot am 28.05.2026 im Rahmen einer rund einstündigen Angebotspräsentation zu erläutern.

Details zur Ausschreibung entnehmen Sie bitte dem Ihnen vorliegenden Dokument, bzw. dem Download-Verzeichnis:

[KB260505_3506-02 Gaberdorf-Sajach](#)

Link gültig bis 31.07.2026

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr sbidi Team

¹ Die in der Ausschreibung angeführten Maße stellen lediglich Richtwerte dar!

1 ALLGEMEINES ZUR AUSSCHREIBUNG

1.1 Executive Summary

Auftragsbezeichnung	KB260505_3506-02 Gabersdorf-Sajach
Auftraggeberin (AG)	Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (SBIDI)
Firmensitz der AG	St.-Peter-Gürtel 10b, 1.OG, 8042 Graz
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Vergabeprinzip	Bestbieterprinzip
Erfüllungsort	NUTS AT225
Rückfragefrist	bis 11.05.2026 23:59 Uhr (MEZ) auf ausschreibungen@sbidi.eu
Angebotsfrist	bis 20.05.2026 um 23:59 Uhr (MEZ) auf ausschreibungen@sbidi.eu
Angebotsgültigkeit	bis 31.07.2026 um 23:59 Uhr (MEZ)
Bestandteile der Ausschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • 01_Einladung • 02_AEB-Bau • 03_NDA • 04_Angebotsformular • 05_Subunternehmererklärung • 06_Verarbeitungsrichtlinien der sbidi (mehrere Dokumente) • 07_Übersichtsplan Detailplanung • 08_Planmengen Leistungspositionen • 09_Referenztabelle • 10_Ausfüllhilfe Excel
Erforderliche Dokumente für Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • unterfertigtes Angebotsformular gemäß Anlage 04_Angebotsformular • unterfertigter NDA gemäß Anlage 03_NDA (falls noch nicht vereinbart) • ggf. unterfertigte Subunternehmererklärungen gemäß Anlage 05_Subunternehmererklärung (falls erforderlich) • ausgefüllte Referenztabelle gemäß Anlage 09_Referenztabelle • Ausfüllhilfe mit Werten aus Angebotsformular gemäß Anlage 10 im Excel-Format • Projektpräsentation (PDF-Dokument)
Erforderliche Inhalte der Projektpräsentation	<p>Mindestinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Projektabwicklung inkl. geplanter Ressourcen • Darlegung Ihrer Fachexpertise hinsichtlich des Leistungsgegenstandes • Vorstellung von Referenzprojekten

- Angabe der Qualifikation, Seniorität und Verfügbarkeit der zuständigen Mitarbeiter

1.2 Tätigkeitsprofil der AG

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der sbidi sind ihr Gegenstand und Zweck, unter Bedachtnahme auf gemeinwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zielsetzungen, die Errichtung und der Erwerb von Breitbandinfrastruktur in unterversorgten Gebieten des Landes Steiermark, die der Versorgung mit Breitbandinternet- und Telekommunikationsdienstleistungen dient oder in diesem Zusammenhang förderlich ist und damit den Ausbau von Glasfasernetzen vorantreibt. Im Rahmen dessen errichtet sbidi passive Breitbandinfrastruktur und hält diese in ihrem Eigentum. sbidi wird im Zuge der Errichtung der passiven Breitbandinfrastruktur nicht selbst tätig, sondern beauftragt Dritte mit der Bauausführung. Die alleinige Gesellschafterin der sbidi ist das Land Steiermark.

2 LEISTUNGSGEGENSTAND

Zur Ausschreibung gelangt der Auftrag zur Errichtung einer passiven Lichtwellenleiter-Infrastruktur im Projektgebiet. Auftragnehmer (der „**AN**“), wird jener Bieter, der fristgerecht das beste Angebot legt und damit als Bestbieter hervor geht.

Alle fristgerecht eingelangten Angebote werden hinsichtlich Preis sowie technischer, qualitätsbezogener und sozio-ökologischer Kriterien geprüft und bewertet. Angebote, die die Minimalanforderungen (ganz oder teilweise) überschreiten, werden entsprechend besser bewertet.

2.1 Leistungsumfang

2.1.1 Leistungen und Nebenleistungen

Mit dem angenommenen Angebot auf Basis dieser Einladung beauftragt der AG den AN mit der Errichtung einer passiven Lichtwellenleiter-Infrastruktur („**AN-Leistungen**“) im Projektgebiet Stainz Kothvogel gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Leistungen des AN:

- Montage der passiven LWL-Innenausstattung des angelieferten *PoP-Containers* sowie Lieferung und Montage der Elektroinstallation und der Klimaanlage
- sämtliche Lichtwellenleiter-Kabel- und Spleißarbeiten im Backhaul-, Feeder- und Dropbereich auf Basis des errichteten Leerrohrnetzes (Vorleistung) sowie im zentralen Spleißmanagement im ODF des PoP
- Herstellung und Aktivierung der Endkundenanschlüsse für sämtliche Homes Activated („**HA**“), sodass ein Internet Service Provider für diese Nutzungseinheit Dienste erbringen kann.
- Übernahme und Durchführung der Funktionen des Projektleiters und Baustellenkoordinators gemäß BauKG;
- Beistellung sämtlicher für die Errichtung der Passiven Lichtwellenleiter-Infrastruktur erforderlichen Leistungen und sämtlicher für die Errichtung der Passiven Lichtwellenleiter-Infrastruktur erforderlichen Materialien, ausgenommen die *Beigestellten Materialien*;

- Materialbedarfsplanung für *Beigestellte Materialien* und rechtzeitige Meldung an den AG zur Nachbestellung durch den AG, sollten angelieferte Mengen nicht ausreichen.
- Übernahme und Prüfung von *Beigestellten Materialien*: Der AN hat die Lieferung von Beigestellten Materialien vorbehaltlich und schriftlich dokumentiert zu übernehmen („Vorbehaltliche Materialübernahme“). In dieser schriftlichen Bestätigung werden allenfalls sofort ersichtliche bestehende Mängel, eine Beschreibung der Mängel, die Art und Weise der vereinbarten Behebung sowie die vereinbarte Frist zu deren Behebung festgehalten.
- Führung einer umfassenden, kontinuierlichen Dokumentation, die jedenfalls die nachfolgenden Bestandteile umfasst und im Network Information System („**RIMO**“) des AG zu erfassen ist:
- eine mengenmäßige Dokumentation des gesamten verbauten sowie eingesetzten Materials (Material-Dokumentation), einschließlich *Beigestellter Materialien*, erforderlichenfalls unter Angabe der Chargennummern, insbesondere bei verbauten Kabelmaterialien;
- eine Status-Dokumentation bezüglich aller im *RIMO* vorgegebenen Elemente betreffend die Errichtung der passiven Lichtwellenleiter-Infrastruktur, insbesondere Angabe, ob das entsprechende Element schon fertiggestellt ist;
- eine Foto-Dokumentation
- eine Förderabrechnung
- sach- und fachgerechte Entsorgung aller Abfälle, einschließlich Verpackungen, sowie Transportmittel und überschüssiger Materialien inklusive leerer Kabeltrommeln sowie nicht nutzbarer Restmengen an Material (einschließlich *Beigestellter Materialien*), sofern diese nicht wiederverwertet werden können (z.B. im Falle von leeren Kabeltrommeln), in welchen Fällen der AN mit den jeweiligen Lieferanten die Abholung abzustimmen hat;
- Baustellenbranding gemäß den Vorgaben des AG, insbesondere Erfüllung von, die Baustelle betreffenden, Publikationsauflagen von Förderstellen, wobei allenfalls vom AN hierfür benötigtes Material, wie Poster, Plakate oder Bekleidung, vom AG bereitgestellt wird;
- Abwicklung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen („**Claim Management**“, siehe die Anlagen 06_Verarbeitungsrichtlinien der sbidi) betreffend die Errichtung der passiven Lichtwellenleiter-Infrastruktur, einschließlich mit Lieferanten von *Beigestellten Materialien*.

Die vom AN zu erbringenden *AN-Leistungen* umfassen sämtliche, zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der *AN-Leistungen* unerlässliche, mit den *AN-Leistungen* in unmittelbarem Zusammenhang stehende oder der Usance entsprechend auch dann auszuführende Lieferungen und Leistungen, mit deren Erfüllung der AG üblicherweise rechnen konnte oder die für die Erbringung der *AN-Leistungen* erforderlich sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden, insbesondere folgende Lieferungen und Leistungen:

- die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten Nebenleistungen;
- Beschaffung von für die Erbringung der *AN-Leistungen* erforderlichen Unterlagen (z.B. für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen));
- Durchführung der für die Ausführung und Abrechnung der *AN-Leistungen* erforderlichen Messungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel

sowie der erforderlichen Arbeitskräfte, wobei dies auch für automationsunterstützte Abrechnung gilt;

- Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z.B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- jegliche Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen, unabhängig davon ob diese auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind;
- Bereitstellung von Arbeitsplätzen, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswegen und zusätzlich benötigten Grundflächen zur Erbringung der *AN-Leistungen*;
- Zubringen von Wasser, Strom und Gas zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der *AN-Leistungen* erforderlich ist, und Errichtung der dafür erforderlichen Zähler;
- Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die *AN-Leistungen* angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern, wobei dies auch für *Beigestellte Materialien* gilt, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe;
- übliche Sicherungsmaßnahmen betreffend die Maschinen, die Baustelleneinrichtung und -ausrüstung und das Material, z.B. gegen Witterungs- und Temperatureinflüsse;
- Beseitigung von Tagwasser;
- Beseitigung aller von den *AN-Leistungen* herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der *AN-Leistungen* benötigt werden; und
- sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen wie z.B. das Herstellen erforderlicher Proben oder das Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial.

Sämtliche Leistungen und Nebenleistungen sind unter Befolgung der Verarbeitungsrichtlinien der sbidi gemäß der Anlagen 06 zu erbringen.

2.1.2 Beigestellte Materialien

Der AG bezieht die Materialien (die „**Beigestellten Materialien**“) von anderen Auftragnehmern, die dem AN für die Errichtung einer passiven Lichtwellenleiter-Infrastruktur im Projektgebiet rechtzeitig beigestellt werden.

Die Verrechnung der *Beigestellten Materialien* erfolgt direkt zwischen den jeweiligen Lieferanten des AG und dem AG.

Die *Beigestellten Materialien* werden in den Anlagen 06 (Verarbeitungsrichtlinien der sbidi) abschließend aufgelistet und beschrieben.

Sämtliche *Beigestellte Materialien* sind unter Befolgung der Verarbeitungsrichtlinien der sbidi gemäß der Anlagen 06 einzusetzen bzw zu verwenden.

Die Verwendung von anderen Leistungen und Materialien anstatt der *Beigestellten Materialien* ist unzulässig.

Sollte der AN, entgegen den Bestimmungen, eigenständig Materialien, für die Beigestellte Leistungen und Materialien zu verwenden sind, von anderen Lieferanten als den Lieferanten Beigestellter Materialien beziehen oder selbst bestellen, hat er die verwendeten Materialien auf eigenes Risiko und Kosten zu entfernen und durch Beigestellte Materialien zu ersetzen.

2.2 Leistungspositionen & Entgelt

Die Vergütung der *AN-Leistungen* erfolgt ausschließlich auf Basis der in den hier angeführten Leistungspositionen sowie der im Angebot von der AN genannten Preise pro angegebene Einheiten. Für die Legung eines Angebots ist ausschließlich das Angebotsformular gemäß Anlage 04 (*04_Angabotsformular*) heranzuziehen.

Die im Angebot genannten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (in der jeweils anwendbaren Höhe).

Die von der AN im Angebot genannten Preise umfassen sämtliche Aufwendungen, die zur fachlich einwandfreien und rechtzeitigen Leistungserbringung insbesondere gemäß Punkt 2.1.1 erforderlich sind, selbst wenn diese im Einzelnen nicht gesondert beschrieben sind.

Sämtliche Leistungspositionen sind unter Befolgung der Verarbeitungsrichtlinien der sbidi gemäß der Anlagen 06 zu erbringen.

POS	Leistungsposition	Kurzbeschreibung	Einheit
1a	LWL Installation passiv POP 1920NE	Aufbau Schränke und Systeme im POP 1920NE. Einbringung der Feederkabel in den POP. Zuführung Kabel bis in die Spleißlade inkl. Überlängenablage Die Vergütung erfolgt als Pauschale je POP. Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen	Pauschale je POP
1c	Elektroinstallation POP Gebäude	Materiallieferung, Installation und Inbetriebnahme Strominstallation POP Gebäude 1920NE entsprechend <i>RL-01_BL-03_POP LV Elektrotechnische Ausstattung</i> und <i>RL-01_BL-04_POP Stromlaufplan</i>	Pauschale je POP
1d	Klimaanlage POP Gebäude	Lieferung, Installation und Inbetriebnahme Klimaanlage entsprechend <i>RL-01_BL-05_Installation Klimaanlage</i>	Pauschale je POP
1e	LWL Installation passiv Mini-POP	Einbringung der Feederkabel in den bereits aufgestellten POP inkl. Überlängenablage in vorgelagerten Zugschächten (Kabeltasche) Einbau Crossconnect- und Patchmodule in bereits verbaute Baugruppenträger Verlegung Inhouse Kabel 24f der CrossConnect- und Patchmodule von Patchbaugruppenträger ANO Schrank bis Spleißschrank / Spleißlade gemäß Planung Zuführung Feederkabel und Inhouse Kabel 24f bis Spleißlade gemäß Planung Strominstallation, Spleißladen und Patchbaugruppen sind vormontiert Schränke und LWL Komponenten ähnlich jenen der Beton-PoPs in Pos 1a und 1b. Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Mini-POP.	Pauschale je POP

2a	POP Kabelvorbereitung Hauptkabel 48f-288f	Kabelvorbereitung Hauptkabel 48f-288f und spleißfertige Ablage in Spleißlade / Spleißkassetten laut übergebener Planung Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Kabel. Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand	Kabel
2b	Einzelspleiß Singlemode	Einzelspleiß Singlemode entsprechend Richtlinien Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Einzelspleiß. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand	Einzelspleiß
2c	OTDR Messung Singlemode	OTDR Messung einseitig Singlemode 1310/1550nm pro Faser entsprechend Richtlinien. Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Messung / Faser. Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand	Messung / Faser
2d	Einbau Spleißlade	Einbau einer Spleißlade in Spleißmanagement Schrank entsprechend Rimo Planung und Richtlinie RL-02_Kabelbau Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Spleißlade	Spleißlade
2e	Einbau Patchbaugruppenträger	Einbau eines Patchbaugruppenträgers in Patch Management ANO Schrank entsprechend Rimo Planung und Richtlinie RL-02_Kabelbau Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Patchbaugruppenträger	Patchbaugruppenträger
2f	Einbau Patchmodul	Verbauen eines Patchmoduls in einen vorhandenen Patchbaugruppenträger Verlegung 24f Inhouse Kabel vom Patch Management ANO Schrank zum Spleißmanagement Schrank entsprechend Rimo Planung und Richtlinie RL-02_Kabelbau. Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Patchmodul	Patchmodul
2g	Kabelvorbereitung 24f Inhouse Kabel	Kabelvorbereitung Inhouse Kabel 24f und spleißfertige Ablage in Spleißlade / Spleißkassetten entsprechend Rimo Planung und Richtlinie RL-02_Kabelbau Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Inhouse Kabel	Inhouse Kabel
3a	Vorbereitungsarbeiten Verteilerschrank	Ablängen und Verbinden der Feeder-Einzlröhrchen nach Vorgabe der Planung unter Einhaltung der Biegeradien, Abdichtung nicht benötigter Feeder-Röhrchen (Verbinder und End-Stops werden beige stellt) Bereitgestellte Montageplatte mit Muffenhalterung und Röhrchenführung entsprechend Vorgaben des Lieferanten in einen stehenden Schrank (Kabelverteiler Moosdorfer) montieren, bereitgestellte Muffe für bis zu 24 Teilnehmer (fertig vorbereitet, inkl. Schlauchset) auf Muffenhalterung befestigen, alle Hausanschlussröhrchen auf Halterung aufführen und abdichten Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Verteilerschrank. Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen	Verteilerschrank
3b	Vorbereitungsarbeiten Verteilerschacht	Ablängen und Verbinden der Einzlröhrchen nach Vorgabe der Planung unter Einhaltung der Biegeradien, Abdichtung nicht benötigter Röhrchen (Verbinder und End-Stops werden beige stellt) Bereitgestellte Halterung Muffe und Führung Röhrchen in Verteilerschacht entsprechend Vorgaben des Lieferanten in Verteilerschacht (Langmatz Basebox) montieren, bereitgestellte Muffe für bis zu 24 Teilnehmer (fertig vorbereitet, inkl. Schlauchset) auf Muffenhalterung	Verteilerschacht

		<p>befestigen, alle Hausanschlussröhrchen zur Verbindung mit Schlauchset der Muffe vorbereiten und abdichten</p> <p>Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Verteilerschacht. Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen</p> <p>Für Ziehschächte wird der halbe Tarif vergütet</p>	
3c	Erweiterung einer Muffe um 24 Teilnehmer	<p>Jene FCPs die eine höhere Teilnehmeranzahl als 24 Nutzungseinheiten aufweisen, müssen von 24 auf 48 mögliche Nutzungseinheiten aufgerüstet werden. Die notwendigen Arbeiten hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbauen eines weiteren 24-fach Schlauchsets inkl. Abdichtung der Muffe • Verbauen von 12 weiteren Spleißkassetten in der Muffe <p>Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Muffenerweiterung. Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen</p>	Muffenerweiterung
4a	Einbringen Minikabel in Singletubes, Meterpreis all-inclusive	<p>Enthält alle nachfolgenden Leistungen: Baustelleneinrichtung, Stellenwechsel, Baustellenkoordination mit Auftraggeber, Öffnen/Schließen FCPs, Öffnen/Schließen Rohrverbindungen, Handhabung und Verarbeitung von 6km Trommelgrößen, Verwendung Lubricator, Kaskadierung mit zweitem Jet und Midpointblowing bis max. 6 km Gesamtlänge und 1,2 km Streckenabschnitte inkl. eventuell notwendigem Auslegen bzw. Ablängen, fachgerechte Ablage Überlänge in Zugschächten/FCPs, fachgerechte Abdichtung Übergänge Kabel - Minirohr / Kabel - POP, Beschriftung Kabel, Montage Überlängentaschen.</p> <p>Die Vergütung erfolgt als Pauschale je fertig eigeblasenen Laufmeter von Feeder- bzw. Backbonekabel. Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen</p>	lfm
4b	Dokumentation Intellijet (OPTIONAL)	<p>OPTIONAL: Falls der eingesetzte Einblastrupp über Intellijet Protokollierung verfügt. Bieter, die über Intellijet Protokollierung verfügen, erhalten eine höhere Punktezahl bei der Vergabe.</p> <p>Dokumentation von Einblasstrecken per Intellijet System inklusive Dokumentation in RIMO (Einblasgeschwindigkeit, Einblasdruck, Vorschubgeschwindigkeit, siehe Protokollbeispiele in angehängten Richtlinien. Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Streckenabschnitt (max 1,2 km). Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen</p>	Streckenabschnitt
4c	Kalibrierarbeiten und Druckprüfung (OPTIONAL)	<p>Druckprüfung und Kalibrierung von Feederröhrchen 14/10mm inkl. Protokollierung</p> <p>Sollte nur eine Druckprüfung benötigt werden, wird der halbe Tarif vergütet</p>	lfm
4d	Einbringen Subducts in DN50 LWL PE Schutzrohre	<p>Einbringen von 5x 12/10mm oder 8x 10/8mm Subtubes in DN50 LWL-PE Schutzrohr, allinclusive (Subducts werden durch AG beige stellt)</p> <p>Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Laufmeter bestücktes Schutzrohr</p>	lfm
5a	Kabelvorbereitung im Verteilerschrank bzw.	Kabelvorbereitung bis 12 Bündeladern, Minikabel, ungeschnitten (Windowcut)	Kabelvorbereitung ungeschnitten

	Verteilerschacht – ungeschnittenes Kabel	Spleißfertige Ablage Fasern in der Muffe laut Spleißplan Rimo Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Kabelvorbereitung ungeschnitten. Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen	
5b	Kabelvorbereitung im Verteilerschrank bzw. Verteilerschacht – geschnittenes Kabel	Kabelvorbereitung bis 12 Bündeladern, Minikabel, geschnitten (Kabelende) Spleißfertige Ablage der Fasern in der Muffe laut Spleißplan Rimo Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Kabelvorbereitung geschnitten. Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen	Kabelvorbereitung geschnitten
5c	Einzelspleiß Singlemode Feeder- bzw. Backbonekabel	Spleißen Feeder- bzw. Backbonekabel in Muffe Verteilerschrank bzw. Verteilerschacht zB bei Kabelverjüngung oder aufgrund Kabellänge bei Planungsvorgabe Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Einzelspleiß. Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen Anmerkung: Entsprechend Netzkonzept ist anstatt Windowcut Verarbeitung auch das Spleißen der gesamten Bündelader erlaubt, jedoch erfolgen solche Spleiße auf Kosten der AN und sind nicht durch diese Position abgedeckt.	Einzelspleiß
6a	Dropkabel einblasen bis zur Fttx-Location (FCP/Abzweigung bis BEP) – Erstanschluss pro Faserverteiler FCP	Erstanschluss FCP nach BEP nach sbidi Richtlinien herstellen entsprechend Ablaufbeschreibung sbidi Umsetzungszeit täglich von Montag bis Freitag, 7.00 bis 18.00 Uhr Bis zu 500m Mikrokabel 4f oder 12f einbringen in 7/4 Röhrchen, in Einzelfällen bis zu 650m in 7/4 Röhrchen oder bis 1000m in 14/10 Röhrchen Anmerkung: Erstanschluss bezieht sich auf den ersten Anschluss an einem FCP pro Tag bzw. Anfahrt Die Vergütung erfolgt als Pauschale je eingeblasenem Erstanschluss. Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen	Erstanschluss
6b	Dropkabel einblasen bis zur Fttx-Location (FCP/Abzweigung bis BEP) – Folgeanschluss pro Faserverteiler FCP	Folgeanschluss FCP nach BEP nach sbidi Richtlinien herstellen entsprechend Ablaufbeschreibung sbidi Umsetzungszeit täglich von Montag bis Freitag, 7.00 bis 18.00 Uhr Bis zu 500m Mikrokabel 4f oder 12f einbringen in 7/4 Röhrchen, in Einzelfällen bis zu 650m in 7/4 Röhrchen oder bis 1000m in 14/10 Röhrchen Anmerkung: Folgeanschluss bezieht sich auf einen weiteren Anschluss am selben FCP pro Tag bzw. Anfahrt Die Vergütung erfolgt als Pauschale je eingeblasenem Folgeanschluss. Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen	Folgeanschluss
6c	Montage BEP objektseitig	Montage des Building Entry Points beim Hauseintrittspunkt bzw. an der vom Kunden festgelegten Stelle Die Vergütung erfolgt als Pauschale je BEP Montage. Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen	BEP Montage
6d	Spleißen Dropbereich mit OTDR Messung	Je Nutzungseinheit 2x Spleiß im FCP, 2x Spleiß im BEP, 2x OTDR Messung einseitig Singlemode 1310/1550nm pro Faser	Nutzungseinheit

		Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Nutzungseinheit. Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen	
7a	Regiearbeitsstunde	Regiearbeitsstunde inkl. Spleiß- und Messequipment bei zusätzlichen Arbeiten zum Anbot oder Stehzeiten, entsprechend Richtlinien Die Vergütung erfolgt als Pauschale je Stunde. Verrechnung erfolgt nach Aufwand / Baustellenbericht Regiearbeitsstunde pro Mann zu Normalarbeitszeiten Mo-Fr. 7.00 – 18.00 Uhr	Stunde
7b	Montage ONT (aktiver Netzabschluss) des Aktivnetzbetreibers	Regiearbeitsstundenpauschale für Montage ONT (aktiver Netzabschluss) des Aktivnetzbetreibers Alle Vorgaben und Arbeiten entsprechend Richtlinie sind im Stückpreis zu berücksichtigen	Stunden pro montierter ONT

2.3 Planmenge

Die angestrebte Menge („**G geplante Menge**“) an zu beziehenden Leistungseinheiten je Leistungsposition gemäß Punkt 2.1.2 wird in der Anlage 08 (08_Planmengen Leistungspositionen) angeführt. Die *G geplante Mengen* stellen lediglich unverbindliche Richtwerte dar.

Der AG ist berechtigt, auch während der laufenden Umsetzung die *G geplante Menge* der Leistungseinheiten gemäß Punkt 2.1.2 einseitig abzuändern (sowohl auszuweiten als auch zu reduzieren), sofern diese Änderung rechtzeitig geschieht („**Beauftragte Menge**“). Die Änderung auf die *Beauftragten Mengen* gilt als rechtzeitig, wenn die Änderung mind. 2 Wochen vor dem relevanten Bauabschnitt durch den AG schriftlich bekannt gegeben wird.

2.4 Zeitplan

Die Fertigstellung sämtlicher *AN-Leistungen* im Projektgebiet haben bis spätestens zur **Ausführungsfrist** zu erfolgen.

Der AG gibt den **30.10.2026 („Vorgegebener Fertigstellungstermin“)** als *Ausführungsfrist* vor, wobei angemerkt wird dass die Hausanschlussherstellungen im Ausbaugebiet erst ab Anfang September 2026 möglich sind.

Der AN hat die Möglichkeit eine frühere Ausführungsfrist („**Angebotener Fertigstellungstermin**“) im Angebot gemäß Anlage 04 (04_Angebotsformular) anzubieten. Sollte das Datum des *Angebotenen Fertigstellungstermins* vor dem Datum des *Vorgegebenen Fertigstellungstermins* liegen, gilt der *Angebotene Fertigstellungstermin* als *Ausführungsfrist*

Sollten die *Beauftragten Mengen* in erheblichem Maße (mehr als 10% des Gesamtauftrages) die *G geplante Mengen* überschreiten, können AG und AN einvernehmlich und schriftlich eine neue Ausführungsfrist vereinbaren.

Sollte es zu zeitlichen Verzögerungen kommen, die in der Risiko-Sphäre des AG gemäß Punkt 7.2 liegen und objektiv gesehen die vereinbarte Ausführungsfrist gefährden, können AG und AN einvernehmlich und schriftlich eine neue Ausführungsfrist vereinbaren.

Pönalvereinbarungen für von der Verschiebung betroffene Termine bleiben aufrecht.

2.5 Projektgebiet

Das Gebiet Gabersdorf - Sajach wird als Förderprojekt umgesetzt. Die Verlegung der Leerverrohrung ist bereits vollständig abgeschlossen. Es wurden hierbei rund 85 Gebäude / 100 Nutzungseinheiten mit einem Hausanschlussröhrchen erreicht (Homes passed). Davon bekommen rund 50 Nutzungseinheiten einen Glasfaser-Hausanschluss hergestellt. Im Ausbaubereich sind 5 Verteilerschränke bzw. Schächte verbaut. Die Einblaslänge der Backbone- und Feederkabel beträgt laut Planung rund 16 km.

3 VERFAHREN

3.1 Rückfragen zur Einladung

Rückfragen zu dieser Einladung sind **bis 11.05.2026** um 23:59 Uhr (MEZ) möglich. Solche Rückfragen sind ausschließlich per E-Mail zulässig und mit dem Betreff „KB260505 – 3506-02 Gabersdorf-Sajach - Rückfragen“ an ausschreibungen@sbidi.eu zu senden. Sofern solche Rückfragen gestellt und von sbidi beantwortet werden, werden diese Rückfragen und die Antworten darauf von sbidi allen potentiellen Auftragnehmern zeitgleich und gleichlautend zur Verfügung gestellt.

3.2 Legung eines Angebotes

Für die Legung eines Angebots ist das Angebotsformular gemäß Anlage 04 (*04_Angbotsformular*) vollständig auszufüllen, firmenmäßig zu unterfertigen und zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen **bis 20.05.2026** um 23:59 Uhr (MEZ) ausschließlich per E-Mail mit dem Betreff "KB260505 – 3506-02 Gabersdorf-Sajach - Angebot" an ausschreibungen@sbidi.eu zu übermitteln.

Unvollständige Angebote werden von der sbidi nicht berücksichtigt.

3.2.1 Bestandteile des Angebotes

Das Angebot muss jedenfalls die folgenden Bestandteile umfassen:

- Unterfertigtes Angebotsformular gemäß Anlage 04_Angbotsformular
- unterfertigter NDA gemäß Anlage 03_NDA (sofern noch kein anderer NDA mit sbidi vorliegt)
- unterfertigte Subunternehmererklärungen gemäß Anlage 05_Subunternehmererklärung (falls Teilleistungen an Subunternehmer vergeben werden)
- ausgefüllte Referenztabelle gemäß Anlage 09_Referenztabelle
- Ausfüllhilfe mit Werten aus Angebotsformular als Excel-File gemäß Anlage 10_Ausfüllhilfe
- Projektpräsentation (PDF Dokument)

Allgemeine Geschäftsbedingungen, allgemeine Lieferbedingungen oder sonstige allgemeine Bedingungen des AN werden ausdrücklich weder Bestandteil des Angebots, noch dieser *Vereinbarung* zwischen sbidi und dem AN. Auch dann nicht, wenn in auftragsbezogenen Schriftstücken seitens des AN (Auftragsbestätigung, Rechnungen, usw.) auf die Gültigkeit solcher allgemeinen Bedingungen verwiesen wird und zwar auch dann nicht, wenn sbidi solchen allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Die AG wird die AN binnen 5 Werktagen (d.h. Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage ("**Werktag**") über den Erhalt eines Angebotes per E-Mail informieren. Diese Information ist ausdrücklich keine Bestätigung der AG, dass das übermittelte Angebot der AN vollständig ist.

3.3 Auswahlverfahren

3.3.1 Entscheidungskriterien

Das qualitativ, sozio-ökologisch und wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag (Bestbieterprinzip). Der Auftrag wird nicht nach dem Bundesvergabegesetz (BVerG) vergeben.

3.3.2 Vorauswahl und Präsentationen

Aus allen einlangenden Angeboten werden entsprechend der Bewertung aufgrund der Entscheidungskriterien bis zu 3 Angebote vorausgewählt. Sbidi behält sich vor, auch mehrere Angebote vorauszuwählen.

Alle potentiellen Auftragnehmer dieser vorausgewählten Angebote erhalten die Möglichkeit, ihr Angebot im Rahmen einer Präsentation darzustellen und zu erläutern. Die Präsentation soll mindestens dieselben Inhalte abdecken, welche in Punkt 1.1 beschrieben sind.

Im Anschluss an die maximal 15-minütige Präsentation hat die Kommission, bestehend aus Mitarbeitern und gegebenenfalls Beratern von sbidi (die "**Kommission**"), die Möglichkeit, Fragen an den potentiellen Auftragnehmer zu richten. Für die Fragenbeantwortung ist ein Zeitrahmen von 30 Minuten geplant.

Die Präsentation und Fragenbeantwortung wird von der Kommission beurteilt.

Die Präsentationen finden online (Microsoft Teams) oder aber am Standort der sbidi an folgenden Zeitfenstern statt:

- 28.05.2026 (08:00-17:00)

Alle potentiellen Auftragnehmer werden ersucht obiges Zeitfenster zu blocken. Die Einladung zu den Präsentationen, sofern das Angebot vorausgewählt wird, erfolgt am 22.05.2026 (Tagesende) durch sbidi.

3.3.3 Verbesserung des Angebotes

sbidi behält sich vor, nach Abschluss der Präsentationen aller potentiellen Auftragnehmer von vorausgewählten Angeboten gemäß Punkt 3.3.2 dieser Einladung, jedem dieser potentiellen Auftragnehmer die Gelegenheit zur Legung eines verbesserten Angebotes zu geben. Details hierzu wird sbidi in diesem Fall gegebenenfalls gesondert bekannt geben. Ein Anspruch auf Legung eines verbesserten Angebotes besteht nicht.

3.4 Annahme

Sofern Sie ein vollständiges Angebot legen, ist dieses bis zum bis zum 31.07.2026 Uhr (MEZ) bindend und kann von sbidi bis dahin durch eine per Post zu übermittelnde schriftliche Annahmeerklärung (entscheidend ist das Datum des Poststempels) bzw. per E-Mail angenommen werden. Dadurch kommt zwischen Ihnen und sbidi eine Vereinbarung gemäß dem Angebot zustande. sbidi ist ausdrücklich nicht zur Annahme eines Angebotes verpflichtet.

3.5 Vollständigkeitszusage

Der AN ist verpflichtet, alle Lieferungen und Leistungen zu erbringen, um die Errichtung der passiven Lichtwellenleiter-Infrastruktur (*AN-Leistungen*) im Projektgebiet vollständig, funktionsfähig, mängelfrei und betriebsbereit, termingerecht und in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften und Auflagen sicherzustellen und erforderliche zivilrechtliche Zustimmungen und behördliche Genehmigungen einzuholen. Der AN kann sich daher nicht darauf berufen, dass einzelne Lieferungen und Leistungen, die zur Errichtung der passiven Lichtwellenleiter-Infrastruktur im Projektgebiet oder zur Erbringung der *AN-Leistungen* erforderlich sind, in diesem Angebot und/oder den Anhängen zu diesem Angebot und/oder in der Einladung zur Angebotslegung oder in sonstigen im Zusammenhang mit diesem Angebot zur Verfügung gestellten Unterlagen unvollständig beschrieben, nicht ausdrücklich genannt oder spezifiziert sind.

4 AUSFÜHRUNG UND BAUDURCHFÜHRUNG

4.1 Allgemeine Anforderungen

Sämtliche *AN-Leistungen* haben die in der Einladung und den Anhängen zu dem Angebot bzw. die vom AN zugesagten Eigenschaften, im Zweifel die handelsüblichen Eigenschaften, aufzuweisen. Sämtliche *AN-Leistungen* müssen den geltenden Sicherheitsvorschriften und sämtlichen anderen in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere einschlägigen ÖNORMEN und Industriestandards), unter Beachtung des Standes der Technik, entsprechen.

Der AN hat bei der Ausführung der *AN-Leistungen* so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Baustellenbereich keine über das für die Erbringung der Bauleistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.

Die Ausführung der *AN-Leistungen* hat ausnahmslos in laufender Abstimmung mit der Ansprechperson des AG zu erfolgen.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die Örtliche Bauaufsicht mit der Überwachung aller *AN-Leistungen* und Überprüfung der Rechnungen des AN beauftragt wurde. Den Anweisungen der Örtlichen Bauaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Die Örtliche Bauaufsicht ist jedoch nicht berechtigt, wesentliche Änderungen der Ausführungsart zuzulassen oder Arbeiten, die Mehrkosten verursachen, anzuordnen.

Erfüllungsort ist der Baustellenbereich gemäß den Punkt 2.5.

4.2 Foto- und Förderdokumentation

Die Foto-Dokumentation entsprechend den Verarbeitungsrichtlinien der sbidi ist vom AN direkt im RIMO durchzuführen. Darüber hinaus hat der AN dem AG monatlich, jeweils in der ersten Woche des Folgemonats für den vergangenen Monat, eine Kopie der im RIMO durchgeführten Foto-Dokumentation auf einem USB-Stick oder als Datei-Downloadlink zu übermitteln und diese zu bestätigen.

Die vollständige Durchführung der Foto-Dokumentation im RIMO des AG durch den AN sowie die Übermittlung einer Kopie der im RIMO vollständig durchgeführten Foto-Dokumentation auf einem USB-Stick oder als Datei-Downloadlink durch den AN hat bis einem Monat nach Baufertigstellung zu erfolgen und ist vom AN zu bestätigen.

Der AG ist Fördernehmer diverser Landes- und Bundesfördermittel. Sofern das Projekt durch Fördermittel oder Bedarfszuweisungen mitfinanziert wird, hat der AN eine vollständige Förder-Dokumentation in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen des jeweiligen Fördervertrages und der jeweiligen Förderrichtlinie bzw. der jeweiligen Gemeinden des Landes Steiermark zu erstellen und hält den AG für etwaige Nachteile, die diesem aus einer nicht den Anforderungen des jeweiligen Fördervertrags, Förderrichtlinie bzw. der jeweiligen Gemeinden des Landes Steiermark entsprechenden Förder-Dokumentation entstehen, schad- und klaglos.

Die vollständige Förder-Dokumentation ist dem AG bis einen Monat nach Baufertigstellung zu übermitteln und von diesem zu bestätigen. Allfällige weitere, in den Verarbeitungsrichtlinien der sbidi enthaltene Vorgaben hinsichtlich der Förder-Dokumentation sind einzuhalten.

4.3 Örtliche Bauaufsicht

Die örtliche Bauaufsicht obliegt dem vom AG für diese Zwecke beauftragten Dritten, welcher dem AN vom AG rechtzeitig vor der Erbringung der *AN-Leistungen* nachweislich bekannt gegeben wird (die „Örtliche Bauaufsicht“). Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die *Örtliche Bauaufsicht* kein vertretungsbefugtes Organ oder ein sonst Bevollmächtigter des AG ist und diese daher keine für den AG verbindlichen Erklärungen abgeben oder den Umfang der AN-Leistungen abändern darf.

Der AG und die *Örtliche Bauaufsicht* sind berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung des AN laufend zu überprüfen. Überprüfungen durch den AG oder die *Örtliche Bauaufsicht* im Baustellenbereich sind jederzeit auch ohne Ankündigung zulässig. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird und hat seine Subunternehmer nachweislich vertraglich zu verpflichten, solche unangekündigten Überprüfungen im Baustellenbereich jederzeit zu dulden.

Der AN hat auf Verlangen des AG oder der *Örtlichen Bauaufsicht* sämtliche Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen. Teilt der AG oder die *Örtliche Bauaufsicht* dem AN Bedenken gegen die vorgelegten Ausführungsunterlagen und/oder bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel mit, hat der AN diese zu berücksichtigen.

Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG und der *Örtlichen Bauaufsicht* weder von der alleinigen Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der AN-Leistungen noch von der Prüf- und Warnpflicht dieser Einladung enthoben.

4.4 Verzug und Verzugspönale

4.4.1 Verzug

Verzug liegt vor, wenn die *AN-Leistung* nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Nicht zur gehörigen Zeit ist eine AN-Leistung erbracht, wenn sie nicht spätestens zur Ausführungsfrist gemäß Punkt 2.4 erbracht wird. Dem AN ist ein Fehlverhalten seiner Subunternehmer und Lieferanten wie eigenes Fehlverhalten zuzurechnen.

4.4.2 Verzugspönale

Gerät der AN bei der Ausführung der *AN-Leistungen* gemäß Punkt 4.4.1 dieser Einladung in Verzug, so ist der AG berechtigt, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe (Verzugspönale) in Höhe von EUR 1.000 pro Kalendertag geltend zu machen. Die Verzugspönale gemäß diesem Absatz ist mit höchstens EUR 30.000 begrenzt.

Die Verzugspönale fällt in jedem einzelnen Fall an und wird in der Folge von der nächsten Abschlagsrechnung, oder der Schlussrechnung in Abzug gebracht oder ist, auf Verlangen des AG, binnen 14 Kalendertagen vom AN zu zahlen.

Bei einvernehmlicher Verlängerung von Ausführungsfristen gilt eine Verzugspönale für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine.

Soweit der AN aus Verträgen mit Subunternehmern oder Lieferanten wirksame Ansprüche auf Pönalen oder andere Ersatzansprüche hat, die über die Verzugspönale gemäß diesem Punkt oder jenen Ersatz hinausgehen, den der AN an den AG zu leisten hat, ist er verpflichtet, diese übersteigenden Ansprüche an den AG abzutreten bzw. so erzielte Vorteile an den AG herauszugeben.

Die Verzugspönale schließt die Geltendmachung von Schadenersatz nicht aus. Die Verzugspönale wird auf einen etwaigen tatsächlich erhaltenen Schadenersatz nicht angerechnet.

4.5 Baustellenkoordination

Der AG überträgt dem AN und dieser übernimmt sämtliche Verpflichtungen gemäß § 9 BauKG. Der AN hat daher einen Projektleiter gemäß § 9 Abs 1 BauKG einzusetzen, dem die Pflichten des Bauherrn nach den §§ 3, 4 Abs 1, 6, 7 und 8 BauKG übertragen werden. Für die erforderliche Zustimmung des Projektleiters hat der AN Sorge zu tragen und diese dem AG nachzuweisen.

Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer und der Lieferanten von *Beigestellten Materialien* zu sorgen.

4.6 Subunternehmer

Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, Subunternehmer mit der teilweisen Ausführung von *AN-Leistungen* zu beauftragen. Das Erfordernis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG erstreckt sich auf die gesamte Subunternehmerkette, somit jedenfalls auch auf etwaige Subunternehmer von Subunternehmern. Ausgenommen von diesem Zustimmungserfordernis sind bloße Transport- und sonstige vergleichbare Hilfs- und Nebenleistungen, die Anlieferung von Materialien sowie die Beauftragung der in Anhang 05 (05_Subunternehmererklärung) zu dieser Einladung erwähnten Subunternehmer mit der Ausführung der dort genannten *AN-Leistungen*. Ausgenommen von diesem Zustimmungserfordernis ist weiters die Beauftragung mit der teilweisen Ausführung von *AN-Leistungen* von mit dem AN Verbundenen Unternehmen. Der AG muss die Verweigerung der Zustimmung nicht begründen.

Der AG hat das Recht, die Zustimmung für einen bereits tätigen Subunternehmer zurückzuziehen, wenn er durch diesen die Leistungserbringung für gefährdet erachtet. Kann der AN die *AN-Leistungen* in diesem Fall nicht erbringen, so hat der AN unverzüglich einen anderen

Subunternehmer zur Genehmigung durch den AG zu benennen. Daraus allenfalls erwachsende Mehrkosten hat ausschließlich der AN zu tragen.

Die Beauftragung von Subunternehmern mit der teilweisen Ausführung von *AN-Leistungen* ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer über die erforderlichen gewerberechtlichen Befugnisse verfügt, entsprechende Referenzen vorweisen kann, technisch und wirtschaftlich leistungsfähig ist und somit hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Erfüllung dieses Vertrages bietet.

Die Haftung des AN gegenüber dem AG bleibt durch die Beauftragung von Subunternehmern unberührt. Der AN trägt insbesondere für die Überwachung, Leitung, Koordination und Leistungserbringung seiner Subunternehmer (einschließlich deren Subunternehmer) gegenüber dem AG die volle Verantwortung und Haftung. Der AN ist bei der Beauftragung von Subunternehmern verpflichtet, sämtliche seiner Verpflichtungen unter diesem Vertrag auch auf den Subunternehmer zu überbinden und mit dem Subunternehmer vertraglich zu vereinbaren, dass der AG parallel zum AN berechtigt ist, Ansprüche gegenüber dem Subunternehmer direkt geltend zu machen (echter Vertrag zugunsten Dritter).

Die Beauftragung von Subunternehmern mit der gänzlichen Ausführung von *AN-Leistungen* ist unzulässig.

4.7 Prüf und Warnpflicht

Den AN trifft während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages eine umfassende Prüf- und Warnpflicht. Der AN hat in Entsprechung dieser Prüf- und Warnpflicht insbesondere:

- alle vom AG während der Laufzeit dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente und Anordnungen sowie alle erteilten Anweisungen, die Beigestellten Materialien und jegliche sonstige Vorleistungen;
- die von der Planungsfirma erstellte Detailplanung betreffend das Projekt, insbesondere im Hinblick auf eine konsistente Gesamtplanung;
- Vorarbeiten anderer Auftragnehmer des AG; und
- auf technische Ordnungsmäßigkeit und Durchführbarkeit, Mängel, insbesondere rechtlicher oder technischer Natur, Fehler, Unklarheiten, Risiken, Widersprüche und/oder Lücken, welche eine vertragsgemäße Erbringung der *AN-Leistungen* gefährden oder die die geforderten Eigenschaften der vom AN auszuführenden Leistungen unter diesem Vertrag ungünstig beeinflussen könnten,

zu prüfen.

Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, hat er dies dem AG unter Anführung der Gründe unverzüglich nach Erkennen schriftlich anzuzeigen (die Prüf- und Warnpflicht). Diesfalls hat der AN in Abstimmung mit der Planungsfirma und/oder dem AG auch Lösungen, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt einer beständigen Kostenoptimierung und konsistenten Gesamtplanung, zu erarbeiten.

Sollten zur Erfüllung der Prüf- und Warnpflicht im Vergleich zu den AN-Leistungen unverhältnismäßig umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen oder die Beiziehung von Sonderfachleuten erforderlich sein und will der AN aus diesem Grund der

Prüf- und Warnpflicht nicht nachkommen, hat er dem AG diese Umstände unverzüglich schriftlich und unter Anführung der Gründe darzulegen.

Wenn Entscheidungen oder Freigaben durch den AG geboten sind, hat der AN die Grundlagen für diese Entscheidungen und Freigaben umfassend begründet und unter Darstellung aller möglichen Handlungsalternativen dem AG so rechtzeitig entsprechend aufbereitet vorzulegen, dass der AG eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann und diesem für diese Entscheidung eine angemessene Prüffrist zur Verfügung steht. Trifft der AG die erforderliche Entscheidung oder Freigabe trotz rechtzeitiger Vorlage solcher Handlungsalternativen nicht rechtzeitig oder ist Gefahr im Verzug, wird der AN selbst eine Entscheidung treffen, welche unter Berücksichtigung aller Umstände und betreffend die Errichtung der Passiven Lichtwellenleiter-Infrastruktur am zweckmäßigsten und zielführendsten ist, oder diesfalls eine Freigabe veranlassen und den AG umgehend davon schriftlich in Kenntnis setzen.

4.8 Baustellensicherung

Der AN ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zusammenhang mit den Leistungen des AN stehenden Gefahren, insbesondere die vorschriftsmäßige Kennzeichnung, Abschränkung und/oder Beleuchtung von Gefahrenquellen sowie die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, zu ergreifen.

Dem AN obliegt die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs und alle damit verbundenen Maßnahmen. Er ist daher auch für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse und im Rahmen der Verkehrsvorschriften, gefahrlos benutzt werden können.

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers, der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem AN nur dann, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet. Diesbezüglich hat der AN mit dem jeweiligen Straßenerhalter ein entsprechendes Einvernehmen herzustellen.

Arbeitnehmer des AN oder Subunternehmer, die sich grob ungebührlich oder in einer den in diesem Vertrag übernommenen Pflichten widersprechenden Weise verhalten, sind auf Verlangen des AG vom Baustellenbereich abzuziehen.

4.9 Arbeitnehmerschutz

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher arbeitsschutz- und sozialrechtlicher Bestimmungen sowie aller Vorschriften und best practises im Zusammenhang mit der Sicherheit von Arbeitnehmern und sonstigen Personen, die sich im Baustellenbereich (aus welchem Grund auch immer) befinden. Der AN hat deren Einhaltung gegenüber dem AG und der Örtlichen Bauaufsicht auf deren Wunsch nachzuweisen sowie den AG von allen Nachteilen, welcher Art auch

immer, im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Vertragspflicht vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Der AN verpflichtet sich, geeignete Verfahren einzurichten und zu unterhalten, um die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften sowohl für seine Mitarbeiter als auch für alle im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Subunternehmer sowie deren Subunternehmer vorbeugend zu überwachen. Der AG und die Örtliche Bauaufsicht können die vom AN getroffenen Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit jederzeit überprüfen. Werden Lücken oder Verstöße festgestellt, hat der AN diese unverzüglich zu beheben.

4.10 Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften

(a) Der AN verpflichtet sich, alle geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere bau- und umweltrechtliche Vorschriften sowie Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte einzuhalten. Zur Leistungserbringung dürfen nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die in einem ordnungsgemäßen Arbeitsverhältnis mit dem AN oder allenfalls einem Subunternehmer stehen. Alle der Verantwortung des AN unterstehenden Arbeitnehmer (also auch jene von Subunternehmern und deren Subunternehmer) haben einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich ihre Staatsbürgerschaft ergibt, und – falls sie Ausländer sind – zusätzlich eine Kopie jener Unterlagen mit sich zu führen, aus denen hervorgeht, dass ihre Beschäftigung zulässigerweise erfolgt. Diese Urkunden sind bei Kontrollen auf Verlangen vorzuweisen. Im Fall von Verstößen hält der AN den AG von allen daraus resultierenden Nachteilen schad- und klaglos.

Der AN verpflichtet sich während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages:

- alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit dem AG:
- nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen;
- den für den AG tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen; und
- Dritte nicht zu in den oberen Unterabsätzen oben umschriebenen Handlungen bestimmen bzw. sonst zu deren Ausführung beitragen;
- nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bieter, zu verstoßen; und
- allen Subunternehmern und deren Subunternehmern die oben umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer oder einer seiner Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

4.11 Bautagesberichte

Der AN hat Bautagesberichte zu führen, in denen der AN alle wichtigen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Erbringung der AN-Leistungen aufzuzeichnen hat. In den Bautagesberichten sind insbesondere:

- die tägliche Anzahl der Belegschaft;
- das Wetter;
- durchgeführte Lieferungen und Leistungen, auch von allfälligen Subunternehmern;
- durchgeführte Baubesprechungen und dessen wesentlicher Inhalt;
- Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Erbringung der AN-Leistungen durch den AN wesentlich beeinflussen;
- Vorkommnisse, die die Abrechnung beeinflussen;
- Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können;
- Schadensfälle;
- mögliche Beschädigungen von angrenzenden oder nahegelegenen Bauwerken oder Einbauten; und
- alle sonstigen für die Abwicklung dieses Vertrages wichtigen Vorkommnisse,

festzuhalten (die Bautagesberichte).

Der AG und die Örtliche Bauaufsicht sind vom AN rechtzeitig im Vorhinein über Baubesprechungen zu informieren und sind berechtigt, an diesen teilzunehmen.

Der AN hat dem AG und der Örtlichen Bauaufsicht Einsicht in die jeweils aktuelle Fassung der Bautagesberichte elektronisch und jederzeit zu ermöglichen. Der AN hat dem AG und der Örtlichen Bauaufsicht zu ermöglichen, ebenfalls Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in den Bautagesberichten vorzunehmen.

Die in den Bautagesberichten vom AG oder der Örtlichen Bauaufsicht eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom AN bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Tag der Eintragung und Zurverfügungstellung schriftlich widerspricht. Im Falle eines schriftlichen Widerspruches durch den AN ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung betreffend die widersprochenen Eintragungen anzustreben.

Durch Einträge in Bautagesberichte werden die vom AN vertraglich geschuldeten AN-Leistungen in keinem Fall abgeändert. Eintragungen des AG oder der Örtlichen Bauaufsicht sind ausschließlich als Hinweise auf eine mögliche Haftung oder Gewährleistung aufgrund von Warnungen der Örtlichen Bauaufsicht zu werten. Eintragungen des AN in Bautagesberichte haben keine verbindliche Wirkung gegenüber dem AG oder der Örtlichen Bauaufsicht, insbesondere kann der AN aus solchen Eintragungen keine Anerkenntnisse oder sonstige Erklärungen des AG oder der Örtlichen Bauaufsicht ableiten. Dies gilt auch dann, wenn der AG oder die Örtliche Bauaufsicht die ihm übergebenen Bautagesberichte nicht beeinsprucht.

Hält ein Vertragspartner ausnahmsweise Vorfälle außerhalb der Bautagesberichte fest, sind diese Aufzeichnungen dem anderen Vertragspartner unverzüglich nachweislich zu übergeben. Aufzeichnungen des AG außerhalb der Bautagesberichte gelten als vom AN bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Tag der Übergabe solch einer einseitigen Aufzeichnung schriftlich widersprochen hat. Im Falle eines Widerspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Aufzeichnung anzustreben. Einseitige

Aufzeichnungen des AN haben jedenfalls keine verbindliche Wirkung gegenüber dem AG oder der Örtlichen Bauaufsicht, insbesondere kann der AN aus solchen Aufzeichnungen keine Anerkenntnisse oder sonstige Erklärungen des AG oder der Örtlichen Bauaufsicht ableiten. Dies gilt auch dann, wenn der AG oder die Örtliche Bauaufsicht die ihm übergebene, einseitige Aufzeichnung nicht beeinsprucht. Außerhalb der Bautagesberichte festgehaltene Vorfälle sind unverzüglich in den Bautagesberichten nachzutragen.

5 ÜBERNAHME

5.1 Förmliche Übernahme

Der AN hat dem AG die Fertigstellung der *AN-Leistungen* schriftlich mitzuteilen und ihn zur förmlichen Übernahme der *AN-Leistungen* aufzufordern. Der AG hat die *AN-Leistungen* nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung binnen einer Frist von 60 Kalendertagen an einem durch den AG vorgeschlagenen Termin förmlich zu übernehmen. Der Aktivnetzbetreiber, die Planungsfirma, die Örtliche Bauaufsicht und andere vom AG beauftragte Dritte sind berechtigt, an dieser förmlichen Übernahme teilzunehmen.

Werden die *AN-Leistungen* vor der Ausführungsfrist gemäß Punkt 2.4 fertig gestellt und fordert der AN den AG zur förmlichen Übernahme auf, ist der AG nicht verpflichtet, die *AN-Leistungen* vor der vereinbarten Ausführungsfrist zu übernehmen.

Der AG ist auch berechtigt, Teilübernahmen betreffend einzelner, von der AG festgelegter Bauabschnitte zu verlangen, sofern diese vollständig fertiggestellt sind.

Die förmliche Übernahme gilt mit Ablauf der dort genannten Frist von 60 Kalendertagen als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung des AN zur förmlichen Übernahme der *AN-Leistungen* diese nicht förmlich übernommen hat.

Bei jeder förmlichen Übernahme ist vom AN und vom AG eine Niederschrift über die förmliche Übernahme aufzunehmen. In dieser Niederschrift sind:

- ersichtliche, bestehende Mängel, eine Beschreibung der Mängel, die Art und Weise der vereinbarten Behebung sowie die vereinbarte Frist zu deren Behebung;
- die Einhaltung oder Nicht-Einhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen; und
- die Feststellung, ob vom AN eine Verzugspönale gemäß Punkt 4.4.2 zu zahlen ist,

festzuhalten. Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen. Können sich der AG und der AN auf Feststellungen in der Niederschrift nicht einigen, wird der AG dies entsprechend in der Niederschrift vermerken und kann der AG die förmliche Übernahme verweigern.

Die Abfassung der Niederschrift über die förmliche Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vom AG vorgeschlagenen Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Kalendertagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

5.2 Verweigerung der förmlichen Übernahme

Die förmliche Übernahme gemäß Punkt 5.1 kann vom AG nur dann verweigert werden, wenn:

- die *AN-Leistungen* Mängel aufweisen;
- die die bestimmungsgemäße Nutzung der *AN-Leistungen* durch den AG oder den Aktivnetzbetreiber beeinträchtigen; und/oder
- die einen nicht geringfügigen Mangel darstellen; und/oder
- die die *AN-Leistungen* betreffenden Unterlagen, die für die bestimmungsgemäße Nutzung der *AN-Leistungen* erforderlich sind (z.B. Dokumentationen betreffend Baufortschritt, Material, Status, Foto, Förderung, Pläne, Zeichnungen) und welche dem AG nicht zur Verfügung gestellt worden sind; und/oder
- eine Förderabrechnung nicht gemäß den Bestimmungen von Punkt 6.3 erstellt wurde oder deren Vollständigkeit vom AG nicht bestätigt wurde; und/oder
- eine im RIMO zu erstellende Baufortschritts-Dokumentation nicht vollständig an den AG übermittelt wurde oder deren Vollständigkeit vom AG nicht bestätigt wurde; und/oder
- sich der AG und der AN auf Feststellungen in der Niederschrift gemäß Punktes 5.1 nicht einigen können.

Verweigert der AG die förmliche Übernahme der *AN-Leistungen*, hat er dies dem AN unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur förmlichen Übernahme der *AN-Leistungen* gemäß Punktes 5.1 aufzufordern. Die für die nicht rechtzeitige Fertigstellung der *AN-Leistungen* vereinbarte Verzugspönale gemäß Punkt 4.4.2 wird hierdurch nicht berührt.

5.3 Rechtsfolgen der förmlichen Übernahme

Erst mit der förmlichen Übernahme gemäß Punkt 5.1 gilt die jeweilige Lieferung oder Leistung als erbracht. Der Gefahrenübergang sowie der Beginn der Gewährleistungsfrist erfolgen ausschließlich erst mit der förmlichen Übernahme Punkt 5.1. Bis dahin trägt der AN sämtliche Gefahren. Übernimmt der AG die Leistung trotz ersichtlich bestehender Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

6 RECHNUNG, ZAHLUNG

6.1 Rechnungslegung

Der AN kann gemäß dieser Einladung erbrachte *AN-Leistungen* wie folgt abrechnen:

6.1.1 Monatliche Abschlagsrechnung

Eine monatliche Abschlagsrechnung kann in den ersten 14 Kalendertagen eines Monats für die im vorangegangenen Monat fertiggestellten Leistungseinheiten gemäß Leistungspositionen in Punkt 2.2 gelegt werden, wobei eine Leistungseinheit erst dann als fertiggestellt gilt, wenn:

- die Fertigstellung der zu verrechnenden Leistungseinheiten in einer monatlichen Leistungserfassung (welche den zu verrechnenden Leistungseinheiten der Abschlagsrechnung entspricht) der den gegenüber dem AG angezeigt wurde;
- die Fertigstellung gegenüber dem AG nachgewiesen wurde;
- die Fertigstellung vom AG bestätigt wurde; und

- die für die betreffenden AN-Leistungen in RIMO zu erstellende Dokumentation betreffend Baufortschritt, Status und Foto vollständig an den AG übermittelt wurde und die Vollständigkeit dieser Dokumentation vom AG bestätigt wurde;

6.1.2 Schlussrechnung

Eine Schlussrechnung kann binnen zwei Monaten nach der förmlichen Übernahme sämtlicher AN-Leistungen gelegt werden.

6.2 Allgemeinde Rechnungsmerkmale

Rechnungen sind in PDF-Form per E-Mail an die Ansprechperson des AG zu übermitteln und haben zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des AG;
- den jeweiligen Leistungszeitraum, die Bestellnummer und die Projekt-Identifikationsnummer;
- eine Auflistung und kurze Beschreibung der erbrachten Leistungseinheiten;
- bisher in Rechnung gestellte, jedoch noch nicht bezahlten Beträge;
- etwaige weitere Angaben, die der AG dem AN schriftlich mitgeteilt hat.

Rechnungen sind so zu erstellen, dass eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht wird. Etwaige zur Prüfung notwendige Unterlagen sind beizulegen.

Rechnungen müssen den österreichischen steuerlichen Vorschriften entsprechen (u.a. Angabe der UID-Nummer, gesonderter Ausweis der Umsatzsteuer). Rechnungen, die die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen nicht erfüllen, begründen keine Fälligkeit und gelten als vom AG zurückgewiesen. Der AG wird den AN über diesen Umstand informieren und den AN zur Legung einer neuen Rechnung auffordern.

Im Übrigen sind die Vorgaben für die Rechnungslegung gemäß den Förderrichtlinien einzuhalten, die für die Förderverträge des Projektgebietes gelten. Der AG hat den AN zu informieren, welche Richtlinienversion anzuwenden ist.

6.3 Förderabrechnung

Der AG ist Fördernehmer diverser Landes- und Bundesfördermittel. Sofern das Projekt durch Fördermittel oder Bedarfszuweisungen mitfinanziert wird, sichert der AN eine Rechnungslegung in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen des jeweiligen Fördervertrages und der jeweiligen Förderrichtlinie bzw. der jeweiligen Gemeinden des Landes Steiermark zu (jeweils eine Förderabrechnung). Der AN hält den AG für etwaige Nachteile, die diesem aus einer nicht den Anforderungen des jeweiligen Fördervertrags und der jeweiligen Förderrichtlinie bzw. der jeweiligen Gemeinden des Landes Steiermark entsprechenden Förderabrechnung entstehen, schad- und klaglos.

Die Aufteilung bzw. Zuordnung der Kosten in der Förderabrechnung hat den Anforderungen der Verarbeitungsrichtlinie (Anlage 06l_Förderrichtlinie) zu entsprechen. Der AG kann dem AN jederzeit zusätzliche oder andere Anforderungen für die Förderabrechnung nennen, woraufhin der AN die Förderabrechnung in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen vorzunehmen hat.

Die Förderabrechnung des AN wird von der Örtlichen Bauaufsicht überprüft. Sollte die Förderabrechnung nicht den Vorgaben entsprechen, wird die Örtliche Bauaufsicht den AN zur Verbesserung der Förderabrechnung auffordern.

Die durchgeführte Kostenzuordnung ist eine Voraussetzung für die förmliche Übernahme der *AN-Leistungen*. Sollte es auf Grund der Fristen, die in den jeweiligen Förderverträgen und den jeweiligen Förderrichtlinien verankert sind, erforderlich sein, so kann der AG auch eine Vorabermittlung von Förderabrechnungen verlangen, ohne dass der AN daraus Mehrkosten geltend machen kann.

6.4 Schlussrechnung

In der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, sind sämtliche *AN-Leistungen* abzurechnen. Die Schlussrechnung hat daher eine vollständige Abrechnung sämtlicher im Zusammenhang mit den *AN-Leistungen* stehender Forderungen und Ansprüche des AN zu enthalten. Eine nachträgliche Geltendmachung von Forderungen und Ansprüchen ist ausgeschlossen.

In der Schlussrechnung sind sämtliche allenfalls bestehende Abschlagsrechnungen, Abschlagszahlungen sowie allfällige Verzugspönalen zu berücksichtigen und gesondert auszuweisen.

6.5 Zahlungsfristen

Werden Rechnungen zurückgewiesen, gelten die jeweiligen Zahlungsziele erst ab dem Datum der jeweils neuen Rechnung.

Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Rechnung Teile der Abrechnung strittig, darf aus diesem Grunde der unbestrittene Teil der Forderung vom AG nicht zurückgehalten werden.

Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens mit der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

6.5.1 Zahlungsfrist für monatliche Abschlagsrechnungen

Für die monatlichen Abschlagsrechnungen gemäß Punkt 6.1.1 gilt grundsätzlich folgendes Zahlungsziel („**Vorgegebene Zahlungskonditionen**“):

Kondition	Einheit	Wert
Skonto	In Prozent	2%
Skontofälligkeit	In Kalendertagen	15
Nettofälligkeit	In Kalendertagen	45

Das Zahlungsziel in Kalendertagen beginnt ab Eingang der Rechnung. Eine monatliche Abschlagsrechnung gilt erst als eingelangt, wenn alle Voraussetzungen gemäß Punkt 6.1.1 erfüllt sind.

Der AN hat die Möglichkeit für den AG günstigere Zahlungskonditionen („Angebotene Zahlungskonditionen“) für monatliche Abschlagsrechnungen im Angebot gemäß Anlage 04

(04_Angebotsformular) anzubieten. Sollten die Werte der *Angebotenen Zahlungskonditionen* für den AG günstiger sein als die Werte der *Vorgegebenen Zahlungskonditionen*, gelten die Werte der *Angebotenen Zahlungskonditionen* als vereinbart

6.5.2 Zahlungsfrist für Schlussrechnungen

Für Schlussrechnungen gemäß Punkt 6.1.2 gilt immer folgendes Zahlungsziel:

Kondition	Einheit	Wert
Skonto	In Prozent	2%
Skontofälligkeit	In Kalendertagen	30
Nettofälligkeit	In Kalendertagen	60

Das Zahlungsziel in Kalendertagen beginnt an Eingang der Rechnung. Eine Schlussrechnung gilt erst als eingelangt, wenn alle Voraussetzungen gemäß Punkt 6.1.2 erfüllt sind.

7 LEISTUNGSSTÖRUNG, HAFTUNG

7.1 Leistungsstörung

Droht eine Leistungsstörung oder ist eine solche eingetreten, ist der AN verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um die Leistungsstörung zu vermeiden oder ihre Folgen so gering wie möglich zu halten, ohne dass ihm hierfür ein gesondertes Entgelt zusteht.

Sobald der AN erkennt, dass eine Leistungsstörung droht, hat er dem AG diese drohende Leistungsstörung sowie die durch die drohende Leistungsstörung zu erwartenden Auswirkungen auf die Erbringung der *AN-Leistungen* unverzüglich mitzuteilen.

Sollte eine Leistungsstörung auftreten, so ist der AN ebenso verpflichtet, die aufgetretene Leistungsstörung sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die *AN-Leistungen* dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Festgehalten wird, dass sämtliche Ereignisse, die zu einer Leistungsstörung führen und nicht in die Sphäre des AG gemäß Punkt 7.2 fallen, der Sphäre des AN zuzurechnen sind. Dies gilt insbesondere für außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und außergewöhnliche Straßenverkehrsverhältnisse.

7.2 Zurechnung zur Risiko-Sphäre der Vertragspartner

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen), eine verzögerte Auftragserteilung, vom AG zur Verfügung gestellte Stoffe (z.B. Materialien oder Vorleistungen) und Anordnungen sind nur dann der Sphäre des AG zuzurechnen, wenn

- etwaige Mängel, Fehler, Unklarheiten, Widersprüche und/oder Lücken für den AN auch im Rahmen der Prüf- und Warnpflicht nicht erkennbar waren; und/oder

- Die Einblasfähigkeit des Rohrnetzes (Vorleistung) nicht gegeben ist (bspw. Fehler im Leitungsbau, Druckstellen, falsche Röhrenchenzuordnung, usw.).
- Rohrnetz nicht rechtzeitig fertiggestellt wird (Vorleistung)

Sollte die Einblasfähigkeit des Rohrnetzes (wie oben beschrieben) nicht gegeben sein, ist der AN jedoch verpflichtet den Schadensfall und Gewährleistungsfall im Namen der AG direkt mit dem entsprechenden Leitungsbauunternehmen gemäß Claim Management laut den Verarbeitungsrichtlinien der sbidi (Anlagen 06) abzuwickeln.

Der AN trägt sämtliche Risiken aus und im Zusammenhang mit den vom AN gemäß diesem Vertrag geschuldeten *AN-Leistungen*. Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie seiner Lieferanten und Subunternehmer sind der Risiko-Sphäre des AN zuzurechnen. Der Risiko-Sphäre des AN werden insbesondere zugerechnet:

- alle Ereignisse, welche nicht die Sphäre des AG (siehe oben) fallen;
- Risiken aus Änderungen der Rechtslage einschließlich jener zu Steuern, Gebühren und Abgaben, die sich auf die vertraglichen Pflichten des AN beziehen.

7.3 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt besteht, wenn und soweit eines oder mehrere der folgenden, abschließend aufgezählten Ereignisse die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen eines Vertragspartners objektiv verunmöglichen:

- Krieg, Invasion, bewaffneter Konflikt oder Handlungen von Armeen fremder Staaten, Unruhen, Revolution, Bürgerkrieg oder terroristische Aktivitäten;
- Generalstreik in Österreich, sofern sich dieser auf die vertraglichen Leistungen auswirkt;
- radioaktive, chemische oder biologische Kontamination oder ionisierende Strahlung – außer wenn die vorgenannten Ereignisse ihre Ursache in einer Tätigkeit einer der Vertragspartner haben – aber nur insoweit, als eine Fortsetzung der Leistungen nach den in Österreich geltenden Vorschriften aus Gründen der Gesundheitsgefährdung unzulässig wäre und die vorgenannten Ereignisse von dem betroffenen Vertragspartner nicht nach diesem Vertrag zu beseitigen sind;
- Erdbeben, Hochwasser und über das 100-jährige Ereignis (bei Hochwasser die Hochwasserlinie HQ100) sonst hinausgehende Naturkatastrophen; oder
- behördliche Anordnungen aufgrund von Epidemien nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF oder aufgrund von Tierseuchen nach dem Tierseuchengesetz, RGBL 177/1909 idgF,

(die Ereignisse höherer Gewalt; einzeln jeweils ein Ereignis höherer Gewalt).

Der AN ist bei Eintritt und während der Fortdauer eines Ereignisses höherer Gewalt von einem Rücktrittsrecht des AG oder der Pflicht zur Zahlung von Schadenersatz nach diesem Vertrag befreit, aber nur insoweit, als diese Ereignisse höherer Gewalt die Erbringung der *AN-Leistungen* objektiv unmöglich machen.

7.4 Gefahrentragung

Bis zur förmlichen Übernahme gemäß Punkt 5 trägt der AN die Gefahr für die vom AN erbrachten Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung und Diebstahl.

Dies gilt auch Beigestellte Materialien. Allfällige aus, unter anderem, den vorgenannten Gründen resultierende Kosten oder Mehraufwendungen gehen daher ausschließlich zu Lasten des AN und dieser hat den AG schad- und klaglos zu halten.

7.5 Schadenersatz allgemein

Der AN haftet für alle Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des AN, seiner Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Lieferanten oder sonstiger Personen, die sich mit Billigung des AN im Baustellenbereich befinden, verursacht werden sowie für alle Schäden, die durch vom AN gelieferten Materialien oder Teilen davon entstehen.

In jedem Fall hat der AN zu beweisen, dass seine Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Lieferanten oder sonstige Personen, die sich mit Billigung des AN im Baustellenbereich befinden, kein Verschulden trifft. Dies gilt bei leichter und grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz.

Der AN ist verpflichtet, den AG auf erste Anforderung in jeder Hinsicht für alle wie auch immer gearteten Ersatzansprüche, die von dritten Personen im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten AN-Leistungen gegen den AG erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Die Haftung des AN wird durch Handlungen des AG keinesfalls eingeschränkt (z.B. durch allfällige Prüfungen und/oder Freigaben seitens des AG).

Der AG haftet in allen Fällen nur soweit dies nach zwingendem Recht vorgesehen ist. Insbesondere haftet der AG nicht für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien oder Fertigteilen sowie von anderen Gegenständen (z.B. Gerüsten). Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen oder auf Verkehrswegen innerhalb des Baustellenbereiches ohne öffentlichen Verkehr.

7.6 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

Der AN hat dafür zu sorgen, dass durch die Erbringung der AN-Leistungen keine Schutzrechte dritter Personen verletzt werden und er über sämtliche, zur Leistungserbringung allenfalls erforderliche, Zustimmungen der Inhaber von Schutzrechten verfügt und hat den AG im Fall einer Verletzung dieser Pflichten gegen Ansprüche von Schutzrechtsinhabern schad- und klaglos zu halten.

7.7 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke oder von Sachen Dritter, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder die Beschädigung von Gegenständen außerhalb des Baustellenbereiches und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hierfür in Anspruch genommen, hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schad- und klaglos zu halten.

Bei Beschädigung der Infrastruktur Dritter haftet der AN geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hierfür in Anspruch genommen, hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schad- und klaglos zu halten. Der AN hat kein Recht auf Rückersatz gegenüber dem AG oder der Planungsfirma.

8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Gewährleistung allgemein

Der AN leistet Gewähr, dass die AN-Leistungen die in diesem Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, auch sonst sach- und fachgerecht ausgeführt sind, dass sie ihrer Beschreibung, einer allfälligen Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

Der AN übernimmt auf Grund der durchgeführten Prüfung die Gewähr für die Richtigkeit seiner Kalkulation und der zur Verfügung gestellten Unterlagen und für deren Gesetzmäßigkeit und Übereinstimmung mit den anwendbaren technischen Normen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre ab der förmlichen Übernahme sämtlicher AN-Leistungen gemäß Punkt 5 dieses Vertrages durch den AG.

Abgesehen davon beträgt die Gewährleistungsfrist für Abdichtungsarbeiten, einschließlich der Bauteile, die abdichtende Eigenschaften und Anforderungen erfüllen, zehn Jahre ab der förmlichen Übernahme der AN-Leistungen gemäß Punkt 5 durch den AG.

Hat der AN für einzelne Teilleistungen mit Subunternehmern oder Lieferanten längere als die vorstehenden Gewährleistungsfristen vereinbart, wird der AN nach Ablauf der Gewährleistungsfrist des AG die Abtretung dieser weiter gehenden Ansprüche anbieten. Dieses Abtretungsangebot kann der AG durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN insgesamt oder hinsichtlich einzelner Subunternehmer oder Lieferanten annehmen. Der AN wird im Abtretungsfall für den AG die Abwicklung der Gewährleistungsansprüche vornehmen, ihm alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich übermitteln und alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

8.2 Einschränkung der Gewährleistung

Ist ein Mangel ausschließlich auf vom AG:

- zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen;
- erteilte Anweisungen;
- Vorgegebene Leistungen und Materialien;
- Beigestellte Leistungen und Materialien; oder
- sonstige Vorleistungen,

zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels nur dann befreit, wenn er der Prüf- und Warnpflicht nachgekommen ist und der AG etwaig vorgebrachten Bedenken des AN nicht Rechnung getragen hat.

Die Gewährleistung des AN wird durch die laufende Überprüfung der Ausführung der Leistung des AN durch den AG oder die Örtliche Bauaufsicht des AG nicht eingeschränkt.

8.3 Geltendmachung von Mängeln

Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der förmlichen Übernahme gemäß Punkt 5 gerügt wurden, unverzüglich nach Bekanntwerden bekannt zu geben.

Treten Mängel innerhalb von zwölf Monaten ab der förmlichen Übernahme gemäß Punkt 5 auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der förmlichen Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den jeweils vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt bzw. Einsicht in entsprechende Pläne und Unterlagen zu ermöglichen.

Geheime und/oder versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Mangels geltend gemacht werden.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt der AN. Er trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen.

8.4 Rechte aus der Gewährleistung

Der AN ist verpflichtet, die bei der förmlichen Übernahme gemäß Punkt 5 festgestellten Mängel umgehend zu beseitigen und Mängelbeseitigungsarbeiten entsprechend den betrieblichen Erfordernissen des AG, erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten, auszuführen. Ist zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar, ist der AN verpflichtet, zunächst eine behelfsmäßige Behebung des Mangels vorzunehmen, welcher zum nächstmöglichen geeigneten Zeitpunkt eine endgültige Behebung folgen muss.

Sollte der AN die bei der förmlichen Übernahme gemäß Punkt 5 festgestellten Mängel nicht umgehend beseitigen, ist der AG berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung, eine Ersatzvornahme von einem Unternehmen seiner Wahl durchführen zu lassen. Die Möglichkeit des AG, sein Recht auf Preisminderung oder Wandlung geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Die Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme hat der AN zu tragen. Bei Beauftragung einer Ersatzvornahme sind die dafür anfallenden Kosten vom AG nicht vertieft, sondern lediglich auf Plausibilität zu prüfen. Der AG ist nicht verpflichtet, mehrere Angebote zu Vergleichszwecken einzuholen. Durch die Ersatzvornahme wird keine Entlassung des AN aus der Gewährleistung bewirkt.

Bei Gefahr in Verzug kann der AG auftretende Mängel auf Kosten des AN beheben lassen oder andere geeignete Maßnahmen auf Kosten des AN treffen. Der AN verpflichtet sich dazu, dem AG jedenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, welche dem AG gegenüber seinem Abnehmer (etwa dem Aktivnetzbetreiber oder einem Endkunden) aus dem Titel der Gewährleistung entstanden sind. Derartige Ansprüche sind vom AG gegenüber dem AN geltend zu machen; einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht.

Ist der AN nicht auch Hersteller, so hat er bekanntzugeben, in welchem Ausmaß der Hersteller zusätzlich die Gewährleistung gegenüber dem AG übernimmt.

Die vorstehenden Absätze schränken die Rechte des AG gemäß etwaigen gesetzlich anwendbaren Bestimmungen nicht ein. Eine etwaige Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des AG gemäß der §§ 377f des Unternehmensgesetzbuches wird ausgeschlossen.

8.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

Nach der förmlichen Übernahme von Mängelbeseitigungsleistungen gemäß Punkt 8.4 beginnt der Lauf der Gewährleistungsfristen für diese von Neuem. Wurde durch einen solchen Mangel der

vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder AN-Leistungen verhindert, verlängern sich die Fristen auch für diese Teile um die Zeit der Verhinderung.

Durch eine behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist ein.

9 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

9.1 Rücktritt aus wichtigem Grund

Der AG ist zum sofortigen und fristlosen Rücktritt von diesem Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere dann, wenn:

- der AN Handlungen gesetzt hat, um dem AG Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit einem anderen Unternehmen für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des lauterer Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
- Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages offensichtlich unmöglich machen und der AN diese zu vertreten hat;
- der AN mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten AN-Leistungen in Verzug ist und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den AG die vertraglich geschuldeten AN-Leistungen nicht erbringt;
- der AN ohne die erforderliche Zustimmung des AG einen Vertrag mit einem Subunternehmer schließt;
- der AN gegen Arbeitnehmerschutz, Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften, Geheimhaltung oder sonstige wesentliche Bestimmungen dieser Einladung verstößt;
- über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren (oder ähnliches Verfahren nach ausländischem Recht) eröffnet wird oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird; oder
- der AN unmittelbar oder mittelbar Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt 90 Kalendertage nach dem Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

Der AN ist zur Auflösung dieses Vertrages nur dann berechtigt, wenn der AG seine Zahlungsverpflichtungen gemäß diesem Vertrag grundlos (insbesondere, wenn seitens des AN kein Verstoß gegen Verpflichtungen unter diesem Vertrag vorliegt) nicht erfüllt und sofern dieser Zahlungsverzug nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab entsprechender, dem AG per Post zugegangener, schriftlicher Mahnung behoben ist.

Streitfälle über den Umfang der AN-Leistungen berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

9.2 Form des Rücktritts

Der Rücktritt von diesem Vertrag ist schriftlich zu erklären.

9.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Sofern ein Vertragspartner gemäß Punkt 9.1 von diesem Vertrag zurückgetreten ist, hat dies die nachstehenden Folgen:

- Alle vertragsgemäß erbrachten AN-Leistungen sind gemäß den Regelungen dieses Vertrages förmlich zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.
- Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet:
- dem AG Mehrkosten, die durch den Rücktritt verursacht wurden, insbesondere für die Fertigstellung der AN-Leistungen und Verzögerungen bei der Fertigstellung der AN-Leistungen, zu ersetzen;
- auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere allenfalls im Baustellenbereich vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes marktübliches Entgelt im Baustellenbereich zu belassen oder auf Verlangen des AG den Baustellenbereich unverzüglich zu räumen; kommt der AN einem diesbezüglichen Verlangen nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN selbst durchführen oder durch vom AG allenfalls beauftragte Dritte durchführen lassen; und
- auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene marktübliche Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Schadenersatzrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

9.4 Verzicht auf Anfechtung

Der AN hatte ausreichend Gelegenheit zur Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der örtlichen Gegebenheiten und zum Stellen von diesbezüglichen Fragen. Er hat in seinem Angebot bestätigt, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind, dass keine Widersprüche bestehen und er die zu erbringenden AN-Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen und kalkulieren kann. Der AN hat seine Angebotskalkulation in Kenntnis dessen vorgenommen, dass die von der Planungsfirma erstellte Planung, die ihm vom AG übermittelt wurde, als Kalkulationsgrundlage dienen kann, Änderungen der Planung jedoch vorbehalten sind und dass bei allfälligen Änderungen kein Anspruch auf Ersatz allfälliger gestiegener Kosten gegen den AG oder die Planungsfirma besteht. Sihin hat der AN bei der Kalkulation seines Angebotes insbesondere auch allfällige Änderungen des Umfanges der AN-Leistungen, unter anderem aufgrund von möglichen Änderungen der von der Planungsfirma erstellten Planung, berücksichtigt. Er verzichtet daher auf eine Anfechtung dieses Vertrages, insbesondere wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte.

10 VERTRAGSGRUNDLAGEN

10.1 Vertragsgrundlagen

Es gelten abschließend die nachfolgenden Vertragsgrundlagen, und im Falle von Widersprüchen zwischen diesen, in der angeführten (absteigenden) Reihenfolge:

- das bindende und unterfertigte Angebot des AN gemäß Anlage 04 (*04_Angebotsformular*);

- diese Einladung (01_Einladung),
- allfällige Fragebeantwortungen zu den Ausschreibungsunterlagen;
- alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannte Stand der Technik sowie alle einschlägigen Normen technischen Inhaltes;
- Verarbeitungsrichtlinien der sbidi gemäß Anlagen 06;
- die allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen gemäß Anlage 02 (02_AEB-BAU).

Allgemeine Bedingungen der AN werden ausdrücklich nicht Bestandteil der Vereinbarung zwischen der AG und der AN, auch dann nicht, wenn in auftragsbezogenen Schriftstücken seitens der AN (Auftragsbestätigung, Rechnungen, usw.) auf die Gültigkeit solcher allgemeinen Bedingungen verwiesen wird und zwar auch dann nicht, wenn die AG solchen allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

10.2 Geheimhaltung

Dem AN ist es nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet, Informationen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. über den AG betreffend oder Lieferanten Vorgegebener Leistungen und Materialien oder Beigestellter Leistungen und Materialien an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen.

11 ANLAGEN

- 01_Einladung
- 02_AEB-Bau
- 03_NDA
- 04_Angebotsformular
- 05_Subunternehmererklärung
- 06_Verarbeitungsrichtlinien der sbidi
 - Anhang:
 - AH-02_BL-02_Datenblätter Corning LWL Kabel
 - AH-02_BL-02_Datenblätter TKF LWL Kabel
 - AH-02_BL-04_Datenblatt Verteilerschacht und Ausstattung
 - AH-02_BL-05_Datenblatt Verteilerschrank und Ausstattung
 - AH-02_BL-06_Datenblatt Muffe Dome2
 - AH-02_BL-07_Datenblätter Hausanschlussmaterial
 - AH-02_BL-11_Beiispiel Materialisierung POP 960NE LWL Material
 - AH-02_BL-12_Beiispiel Materialisierung POP 1920NE LWL Material
 - AH-02_BL-13_Datenblatt Klimaanlage Außengerät
 - AH-02_BL-14_Datenblatt Klimaanlage Innengerät
 - AH-02_Vorgegebene Leistungen und Materialien
 - AH-03_BL-02_Anleitung Hausanschlussvorbereitung Röhrenchenbundablage Baufirma
 - AH-03_BL-03_Anleitung Hausanschlussvorbereitung Leerrohr Kunde
 - AH-03_BL-04_Land Steiermark_Planungsregeln_04_BRA_07 06 2019
 - Verarbeitungsrichtlinien
 - RL-01_BL-03_POP LV Elektrotechnische Ausstattung
 - RL-01_BL-04_POP Stromlaufplan
 - RL-01_BL-05_Installation Klimaanlage
 - RL-02_BL-01_Montageanleitung Muffe Verteilerschrank
 - RL-02_BL-02_Montageanleitung Muffe Verteilerschacht
 - RL-02_BL-03_Montageanleitung Kabelschubprävention
 - RL-02_Kabelbau_v1_9
 - RL-03_Dokumentation_v1_9
- 07_Übersichtsplan
- 08_Planmengen Leistungspositionen
- 09_Referenztafel
- 10_Ausfüllhilfe